Unfallversicherung während der Berufsorientierung

SchülerInnen können in Betrieben eine Berufsorientierung absolvieren. Das Gesetz sieht hierfür folgende Möglichkeiten vor:

- Die "Berufspraktischen Tage" im Rahmen von Schulveranstaltungen oder schulbezogenen Veranstaltungen gemäß \$ 13 und 13 a Schulunterrichtsgesetz (SchUG) die Organisation erfolgt durch die Schule.
- Die individuelle Berufs(bildungs)orientierung für SchülerInnen der
 - a) achten Klasse der Volksschule,
 - b) vierten Klasse der Neuen Mittelschule,
 - c) achten und neunten Klasse der Sonderschule,
 - d) Polytechnischen Schule,
 - e) vierten Klasse der allgemein bildenden höheren Schule

während der Unterrichtszeiten	außerhalb der Unterrichtszeiten
Im Ausmaß von höchstens 5 Tagen	lm Ausmaß von höchstens 15 Tagen
Ansuchen des Schülers/der Schülerin	Zustimmung d. Erziehungsberechtigten
Zustimmung des Klassenvorstandes	Keine Eingliederung in d. Arbeitsprozess
Keine Eingliederung in d. Arbeitsprozess	
Hinweis/Aufklärung über	Bestätigung über die Aufklärung
Relevante Rechtsvorschriften wie z.B. jugendschutzrechtliche Bestimmungen. Bestimmungen des	

Relevante Rechtsvorschriften wie z.B, jugendschutzrechtliche Bestimmungen, Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und arbeitshygienische Vorschriften

Für die genannten Möglichkeiten gilt:

- Unfallversicherungsschutz in der Schülerunfallversicherung bei der AUVA.
- Keine gesonderte Anmeldung durch den Betrieb.
- Kein zusätzlicher Unfallversicherungsbeitrag.
- Unfallmeldung durch die Schule.

Besuchen Sie uns auch im Internet: www.auva.at

Zusätzliche Haftpflichtversicherung durch die Schule.

Kosten: ca.: € 2,00